

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister

Drucksache-Nr.:	IX/0879
Datum:	30.10.2018
Status:	öffentlich
Freigabedatum:	02.11.2018

Bereich/Az:
Finanzdienste und Beteiligungen / 20-23-0500

Sitzungsvorlage

für die Beratung im:

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen	22.11.2018	öffentlich
Rat	28.11.2018	öffentlich

Betreff

II. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte

Produkte

11.01.01 Städtische Abfallbeseitigung

Beschlussvorschlag:

1. Der Jahresbericht zum Gebührenhaushalt des Jahres 2017 wird zur Kenntnis genommen.
2. II. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte wird in der der Niederschrift beigefügten Fassung erlassen.
3. Die Gebührenkalkulation für die Abfallentsorgung für den Zeitraum 01.01. bis 31.12.2019 vom 26.10.2018 ist Gegenstand des Beschlusses.

In Vertretung

gez. Brennenstuhl

Sachdarstellung:

1. Jahresbericht zum Gebührenhaushalt des Jahres 2017

Die Betriebsabrechnung für den Gebührenhaushalt „Städtische Abfallentsorgung“ (Produkt 11 01 01) wurde zum Stichtag 31.12.2017 erstellt. Das Geschäftsjahr schließt mit einer Unterdeckung in Höhe von 16.699,18 € ab. Der Betriebsabrechnungsbogen ist als **Anlage 1** beigefügt.

Gegenüber der im Jahr 2016 für das Jahr 2017 erstellten Gebührenbedarfsberechnung sind Mehrerträge in Höhe von 13 T€ bei den Benutzungsgebühren zu verzeichnen. Während die Gebührenerträge aus Sperrmüll zutreffend kalkuliert wurden, konnten im Bereich des Rest- und Biomülls die Mehrerträge generiert werden. Ferner kam es zu Minderaufwendungen beim Personalaufwand in Höhe von rund 22 T€, denen Kostenüberschreitungen aus Deponierungskosten in Höhe von 108 T€ gegenüber standen.

2. Gebührenkalkulation für den Zeitraum 01.01. bis 31.12.2019

Aufgrund der Kalkulation der zu erwartenden Kosten für die städt. Abfallentsorgung für den vorgenannten Zeitraum ist eine Anpassung der Gebühren zum 01.01.2019 ausschließlich für die Biomüllabfuhr erforderlich (**Anlagen 2 – 4**).

2.1 Kennzahlen der städt. Abfallentsorgung

2.1.1. Anzahl der zu leerenden Abfallgefäße

Für den Zeitraum 2015 bis 2018 war folgender Gefäßbestand maßgeblich:

	2015	2016	2017	2018
Restmüllgefäß 80 l	6.828	6.610	6.431	6.245
Restmüllgefäß 120 l	2.638	2.575	2.528	2.499
Restmüllgefäß 240 l	2.364	2.382	2.426	2.491
Restmüllgefäß 1100 l 14-tägig	165	167	174	177
Restmüllgefäß 80 l vierwöchentlich	606	769	917	1.090
Restmüllgefäß 1.100 l 1x wöchentlich	75	73	82	79
Restmüllgefäß 1.100 l 2x wöchentlich	1	1	1	1
Bio-Tonne 80 l	4.099	4.153	4.189	4.282
Bio-Tonne 120 l	2.838	2.829	2.820	2.775
Bio-Tonne 240 l	1.197	1.208	1.228	1.227

2.2 Gebührenveränderungen

2.2.1. Veränderungen der Gebührensätze ab 01.01.2019

Restmüll

Für den Bereich der Restmüllabfuhr können die bisherigen Gebühren beibehalten werden.

Gebührenart	Gebührensatz alt	Gebührensatz neu	Abweichung in €	Abweichung in %
14-tägliche Abfuhr 80 l Restmüllgefäß	176,30 €	176,30 €	0,00	0,00
14-tägliche Abfuhr 120 l Restmüllgefäß	247,64 €	247,64 €	0,00	0,00
14-tägliche Abfuhr 240 l Restmüllgefäß	428,02 €	428,02 €	0,00	0,00
14-tägliche Abfuhr 1.100 l Restmüllgefäß	1.919,76 €	1.919,76 €	0,00	0,00
vierwöchentliche Abfuhr 80 l Restmüllgefäß	121,78 €	121,78 €	0,00	0,00
1x wöchentliche Abfuhr 1.100 l Restmüllgefäß	3.419,20 €	3.419,20 €	0,00	0,00
2x wöchentliche Abfuhr 1.100 l Restmüllgefäß	6.418,09 €	6.418,09 €	0,00	0,00

Biomüll

Gebührenart	Gebührensatz alt	Gebührensatz neu	Abweichung in €	Abweichung in %
14 täglich Ab- fuhr 80 l Bio- müllgefäß	76,00 €	70,40 €	-5,60	-7,37
14 täglich Ab- fuhr 20 l Bio- müllgefäß	114,00 €	105,60 €	-8,40	-7,37
14 täglich Ab- fuhr 240 l Bio- müllgefäß	228,00 €	211,20 €	-16,80	-7,37

2.2.2 Begründung der Gebührenfestsetzung

Die wesentlichen Bestimmungsfaktoren für die Gebührenhöhe sind zum einen die Aufwendungen für die Beseitigung bzw. Verwertung der auf dem Gebiet der Stadt Schwerte anfallenden Abfälle mit mehr als 58 %. Diese Aufwendungen in Form von Gebühren werden vom Kreis Unna festgesetzt. Gebührenbestimmend sind ferner die zu erwartenden Aufwendungen für das eingesetzte Personal und die notwendigen Fahrzeuge für das Sammeln und Transportieren.

2.2.2.1. Personal- und Sachkosten

Die Organisation der Abfallentsorgung weist ein hohes Maß an Kontinuität auf. Insofern ist die Veranschlagung der zu erwartenden Kosten für das Jahr 2019 auf der Basis der Vorjahre zuzüglich eines Aufschlages für zu erwartende Personalkostensteigerungen durchaus sachgerecht und wurde auch angewandt. Das Gleiche gilt für die eingesetzten Fahrzeuge. Die maßgeblichen Kosten für das Jahr 2019 sind unter der Position Verteilung Sach- und Dienstleistungen Baubetriebshof (BBH) veranschlagt.

2.2.2.2. Aufwendungen für die Deponierung

In einer abfallwirtschaftlichen Dienstbesprechung wurden am 11.10.2018 vom Kreis Unna die zu erwartenden Gebührensätze für das Jahr 2019 bekanntgegeben. Üblicherweise entscheidet der Kreistag in der letzten Sitzung des Jahres.

Die gravierendste Änderung betrifft die Erlöse von Altpapier, die sich, aufgrund von neuen Verträgen, sowie des Eintritts von China auf dem Weltmarkt, um knapp 34 % reduzieren werden.

2.2.2.3. Kalkulatorische Wertermittlung

Die kalkulatorischen Abschreibungen werden auf der Basis der Wiederbeschaffungszeitwerte errechnet und weichen insofern von dem im Haushaltsplan abgebildeten bilanziellen Abschreibungsbeträgen ab. Unter dem Wiederbeschaffungszeitwert ist der Geldbetrag zu verstehen, der zum Ersatz des vorhandenen Anlagegegenstandes am jeweiligen Bezugspunkt erforderlich ist. Nach den Berechnungen der Gemeindeprüfungsanstalt für das Land Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) soll für das Jahr 2019 ein kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von 6,24 % zugrunde gelegt werden.

2.2.2.4. Überdeckung und Überschüsse

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG NRW) soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung nicht übersteigen und diese in der Regel decken. Kostenunterdeckungen sollen innerhalb von 4 Jahren nach dem Entstehen ausgeglichen werden. Überschüsse sind in dem gleichen Zeitraum auszugleichen. Im Gebührenhaushalt städt. Abfallentsorgung ist im Jahr 2017 ein Fehlbetrag in Höhe von 16.699,17 € entstanden. Es wird vorgeschlagen, die Unterdeckung vollständig in der Gebührenkalkulation 2019 zu veranschlagen.

Rechtliche Beurteilung:

Nach § 5 Abs. 6 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz, LAbfG NRW) ist die Stadt Schwerte verpflichtet, die auf ihrem Gebiet anfallenden und zu überlassenden Abfälle einzusammeln und zu den Entsorgungseinrichtungen des Kreises Unna zu transportieren. Die Organisation und Durchführung der Abfallentsorgung ist im Einzelnen in der Satzung über die Ab-

fallentsorgung der Stadt Schwerte näher geregelt. Die Überlassungspflicht gegenüber dem Kreis Unna ergibt sich aus dessen Abfallentsorgungssatzung.

Kommunalverfassungs- und haushaltsrechtlich ist die Abfallentsorgung eine kostenrechnende Einrichtung. Die zu erbringenden Leistungen sind insofern über Gebühren, die gegenüber den Nutzern erhoben werden, zu finanzieren. Die Gebührenerhebungspflicht ergibt sich aus § 6 KAG in Verbindung mit § 77 GO NRW.

Finanzielle und haushaltsmäßige Auswirkungen einschließlich Folgekosten:

Die Gebühren 2019 sind kostendeckend kalkuliert.

Gleichstellungsbelange:

Gleichstellungsbelange werden nicht berührt.

Inklusion:

Inklusionsbelange bezogen auf Einschränkungen in den Bereichen

- Beweglichkeit
- Sehen
- Hören
- Denken
- Fühlen

werden nicht berührt.

wurden berücksichtigt.

wurden nicht berücksichtigt, weil _____.

Anlagen:

1. Betriebsabrechnung (BAB) für das Jahr 2017
2. Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2019
3. Gebührenkalkulation Restmüll für das Jahr 2019
4. Gebührenkalkulation Biomüll für das Jahr 2019
5. II. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 01.12.2017